

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Gesundheit  
 Radetzkystrasse 2  
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-196183/001-2014  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610      Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005      DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMG-75100/0011-II/B/13a/2014	Mag. Andreas Haiden		12353	20. Mai 2014

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten erlassen (Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz – LMA-DG) sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. Mai 2014 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten erlassen (Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz – LMA-DG) sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel 1 (Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz):**

Zu §§ 3 und 4:

Dem Entwurf zufolge soll der Vollzug der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/1991, Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 in Bezug auf geografische Angaben und Verordnung

(EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel einschließlich der amtlichen Kontrolle der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (Agentur) obliegen.

Der Agentur soll zusätzlich die bereichsübergreifende Koordination der Behörden und Kontrollstellen zukommen und die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über Tierhaltung, Pflanzenbau sowie das Inverkehrbringen von landwirtschaftlichen Betriebsmittel in Hinblick auf die Bezugnahme auf die biologische Produktion obliegen. Der Landeshauptmann soll nur mehr für die Kontrolle der in Verkehr gebrachten Lebensmittel und kosmetischen Mittel (Marktkontrolle) zuständig sein. Die Agentur soll bei Wahrnehmung von Verstößen mit Bescheid Maßnahmen setzen.

Dadurch sind die amtliche Kontrolle und die Marktkontrolle nicht mehr in einer Hand. Es könnte deshalb zu einem Informationsverlust bzw. einer langsameren Informationsweitergabe bei den in NÖ liegenden Bio-Betrieben (ca. 5300 biologisch wirtschaftende Betriebe) kommen.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass durch die Einrichtung der Agentur als zentrale Behörde Bürgernähe bzw. die Nähe zu den Betrieben in diesem Bereich verloren geht.

Zum Beispiel regelt die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und der geographischen Angaben zum menschlichen Verzehr bestimmten Agrarerzeugnissen bzw. Lebensmitteln. Durch den Wegfall der amtlichen Zuständigkeit geht ein großer Einfluss bei Produkten mit großer regionaler Bedeutung verloren. Derzeit unterliegen im Bundesland Niederösterreich 5 Spezifikationen (Wachauer Marille, Marchfeldspargel, Waldviertler Graumohn, Steirisches Kürbiskernöl, Mostviertler Birnmost) dieser EU-weiten Regelung.

Weiters kann nicht erkannt werden, worin eine Verwaltungsvereinfachung liegen soll, wenn bei der Agentur eine Behördenstruktur aufgebaut werden soll, die bereits in den Ländern vorhanden ist.

Da die Agentur für die bereichsübergreifende Koordination der Behörden zuständig wird, ist nicht auszuschließen, dass die Agentur dem für die Marktkontrolle zuständigen Landes-

hauptmann Anordnungen erteilen wird und dadurch in die Kompetenz des Landeshauptmannes eingreifen wird.

Die in § 4 Abs. 3 vorgesehene Regelung, dass die Kontrollstellen der Aufsicht der Agentur unterliegen sollen, wird/kann zu einem Informationsdefizit beim Landeshauptmann führen. Durch die fehlende Weisungsgebundenheit der Kontrollstellen an den Landeshauptmann bzw. der alleinigen Weisungsgebundenheit der Kontrollstellen an die Agentur, hat der Landeshauptmann auch im Bereich der Marktkontrolle keine Durchgriffsmöglichkeit mehr an die Kontrollstellen.

Die §§ 3 und 4 werden daher in dieser Form abgelehnt.

Zu § 7 Abs. 7:

Unverständlich ist, dass nicht nur die von den Kontrollstellen wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Verstöße (hier sollte ergänzt werden „nach Art 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“) ausschließlich an die Agentur unverzüglich zu melden sind, sondern auch schwerwiegende Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen nur der Agentur mitzuteilen sind. Dies wird als Eingriff in die Kompetenzen des Landeshauptmannes in Bezug auf das Lebensmittelrecht gesehen.

Generell wären alle Verstöße an den Landeshauptmann zu melden.

Zu § 25 Abs. 5:

Die Agentur sollte über den Ausgang der anhängigen Strafverfahren jedenfalls die zuständigen Behörden unterrichten. Das Wort „gegebenenfalls“ sollte daher im § 25 Abs. 5 gestrichen werden.

Zum Normerzeugungsverfahren:

Aus den genannten Gründen (siehe Ausführungen zu den §§ 3 und 4) ist beabsichtigt, keine Zustimmung nach Art. 102 Abs. 4 B-VG zur Kundmachung des vorliegenden Entwurfes in dieser Form zu erteilen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**2. An das Präsidium des Bundesrates**

-----

1. An das Präsidium des Nationalrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)